

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Dogleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 14 Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 14. Februar

1917.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb. Tgb. Nr. 1348/396.

Verordnung.

Betr.: Zigeuner- und Bärenführerbanden.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich das Umherziehen von Zigeuner- und sogenannte Bärenführerbanden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:

R i e d e l, Generalleutnant.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterl. Hilfsdienst.

Holzhauser

werden im Betriebe der Forstverwaltung auch weiterhin noch dringend benötigt, namentlich um das notwendige Brennholz zu gewinnen. Hilfsdienstplichtige, die zur Beschäftigung in der Forstwirtschaft geeignet sind, werden daher wiederholt aufgefordert, sich bei den Oberförstereien des Bezirks, in dem sie Hilfsdienst leisten wollen, alsbald anzumelden.

Die Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Bekanntmachung

betr. Sicherung der Saatkartoffeln.

In Folge des anhaltenden strengen Frostes, der die Arbeit des Auslesens von Kartoffeln ausschließt, wird die Arbeit auf den 15. Februar 1917

festgesetzte Frist der Anordnung vom 28. Januar 1917 — Kreisblatt Nr. 10 — bis auf weiteres allgemein verlängert. Die Festsetzung einer neuen Frist wird vorbehalten.

Bad Homburg v. d. H., 8. 2. 17.

Der Königliche Landrat.

J. B. v. Brüning.

Bad Homburg v. d. H., 11. Februar 1917.

Zur Behebung von Zweifeln hinsichtlich der Ausgabe der Brotzulagen mache ich hiermit noch besonders darauf aufmerksam, daß die Zulage für Schwerarbeiter — mit Ausnahme der Eisenbahnbediensteten, welche die Zulage für Schwer- und Schwerstarbeiter nur an der Arbeitsstätte erhalten — stets am Wohnort auszugeben ist, während die Schwerstarbeiter-Zulage, d. h. die Zulage, die die Schwerarbeiter außer der ihnen am Wohnort zu gewährenden Schwerarbeiterzulage erhalten, nur am Orte der Betriebsstätte verabfolgt wird.

Der Königliche Landrat.

J. B. v. Brüning.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Februar 1917.

Nach den Bestimmungen der Reichszuckerstelle über die Zuweisung von Zucker zur Bienenfütterung im Jahre 1917 werden für jedes überwinterte Volk als Höchstmenge 6½ Kg. Zucker für das Jahr zugeteilt.

Der Zucker wird nach Wahl der Imker teils Februar-April 1917, teils Juli-August 1917 geliefert. Im Februar bis April 1917 können jedoch höchstens für jedes Volk 5 Kg. geliefert werden.

Der Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung mit Ausnahme des noch auf alte zollamtliche Berechtigungsscheine zuzuteilenden Zuckers ist sogleich dem örtlich zuständigen Imkerverein anzumelden und zwar auch von denjenigen Imkern, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Anmeldung muß enthalten:

- a) Anzahl der überwinterten Bienenvölker;
- b) Angabe der Zeit, in der die Lieferung des Zuckers erwünscht wird;
- c) Angabe, wieviel versteuerter und wieviel unversteuerter Zucker gewünscht wird. (Unversteuerten nur bis zur Höchstmenge von 5 Kg. und nur zur Lieferung nach dem 31. März 1917).
- d) Die Verpflichtung der Zucker empfangenden Bienenzüchter, den ihnen zur Fütterung ihrer Bienen zugewiesenen Zucker nicht zu anderen Zwecken zu verwenden, und ihre Honigerzeugung nach näherer Bestimmung der Reichszuckerstelle zu einem noch festzusetzenden Preise an eine noch zu bezeichnende Stelle abzuliefern.

Die Anmeldung muß spätestens am 25. Februar dem Imkerverein vorliegen.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort zu veröffentlichen mit dem Hinweis darauf, daß die Formulare für die Anträge bei dem Bezirksvorsteher Kreisobstbauinspektor Hotop hier kostenlos abgegeben werden.

Der einzelne Imker (Mitglied oder Nichtmitglied von Bienenzuchtvereinen) hat also nur den Antrag einzureichen, nicht aber wie im Vorjahre die Berechtigungsscheine bei dem zuständigen Zollamte zu beantragen. Der Bezirksvorsteher besorgt für alle kreiseingefessenen Imker einen Gesamtberechtigungsschein.

Der Königliche Landrat.

J. B.

v. Brüning.

Bekanntmachung.

Um die Volksernährung sicher zu stellen und den Frühgemüsebau und Frühkartoffelbau im Kreise zu fördern, wird der Kreis-Obstbauinspektor Hotop in folgenden Gemeinden Vorträge über „Kriegsgemüsebau“ halten:

Sonntag, den 25. Februar, nachmittags 3½ Uhr, in Kalbach.

Donnerstag, den 1. März, abends 7½ Uhr, in Bommersheim.

Samstag, den 3. März, abends 7½ Uhr, in Seulberg.

Sonntag, den 4. März, nachmittags 3½ Uhr in Neuenhain.

Donnerstag, den 8. März, abends 7½ Uhr in Friedrichsdorf.

Sonntag, den 11. März, nachmittags 3½ Uhr in Niederhöchstädt.

Zu den äußerst zeitgemäßen u. wichtigen Belehrungen werden ganz besonders die Frauen u. Töchter der Vortrags- u. Nachbarorte zu zahlreicher Beteiligung eingeladen und ersuche die Herren Bürgermeister, diese Vorträge durch mehrmalige ortsübliche Bekanntmachung in ihren Gemeinden zur Kenntnis der Einwohner zu bringen unter Bestimmung des Versammlungslokals. In dem jetzigen dritten Kriegsjahre muß noch viel mehr im Gemüsebau geleistet werden, als in den beiden vorhergegangenen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

v. Brünig, Königl. Landrat a. D.

Bad Homburg v. d. H., den 8. 2. 1917.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter festgestellt worden in je einem Gehöft zu Glashütten i. T. und in Niederhöchstädt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Sehepfandt.

Bekanntmachung.

Betrifft: Vermittelung von Wicken und Erbsen zu Saat zwecken.

Ich bin in der Lage, den Landwirten des Kreises Saatwicken zu 53—55 Mk. und Saaterbsen (Victoria Erbsen) zu 58—60 Mk. den Zentner zu vermitteln. Ich mache Interessenten hierauf aufmerksam mit dem Ersuchen, im Bedarfsfalle sich meiner Vermittelung zu bedienen.

Bad Homburg v. d. H., den 9. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Brünig.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach § 11 der Instruktion für die Verwaltung des Nass. Zentralwaisenfonds können zur Beschaffung einer angemessenen Kleidung bei der Konfirmation oder ersten Kommunion vermögensloser Waisen, oder solcher, deren Vermögen 1200 Mark nicht übersteigt, außerordentliche Zuschüsse aus dem genannten Fonds, für Knaben bis zu höchstens 25 Mk. und für Mädchen bis zu höchstens 20 Mk. bewilligt werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Waisenspfleger hierauf aufmerksam zu machen, die bei ihnen anzubringenden Anträge entgegen zu nehmen und mir die letzteren ausführlich begutachtet bis zum 1. März ds. Js. einzureichen, damit in geeigneten Fällen die Zusage der Zuschußbeträge erfolgen kann.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß nur für Waisenkinder, welche in die Versorgung des Nassauischen Zentralwaisenfonds aufgenommen sind, Zuschüsse bewilligt werden.

Bad Homburg v. d. H., den 8. 2. 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Brünig.

Bekanntmachung.

betreffend gesundheitschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1359).

Auf Grund des § 21 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 547) hat der Bundesrat die nachstehende Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 48)/ 4. Juli 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 470) beschlossen:

1. Im ersten Absatz ist hinter den Worten (Chlorsaure Salze) in neuer Zeile einzufügen:
(Salpetrigsaure Salze).

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetz. Vom 14. Dezember 1916 (Zentralbl. f. d. D. R. S. 532).

Der Bundesrat hat die nachstehende Ergänzung der Ausführungsbestimmungen D zu dem Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908, Beilage zu Nr. 52, S. 57*) beschlossen:

1. Im § 5 Ziffer 3 ist hinter den Worten „g) Chlorsaure Salze“ einzuschalten:
„g I) Salpetrigsaure Salze“.
2. Die Ergänzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

Bekanntmachung.

betreffend Ergänzung der Fleischschau-Zollordnung. Vom 14. Dezember 1916 (Zentralbl. f. d. D. R. S. 532).

Der Bundesrat hat die nachstehende Ergänzung der Fleischschau-Zollordnung vom 5. Februar 1903 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 32) beschlossen:

1. Im § 1 Ziffer 3 ist hinter den Worten „g) Chlorsaure Salze“ einzuschalten:
„g I) Salpetrigsaure Salze“.
2. Die Ergänzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Meuschel.

Bekanntmachung.

betreffend Aenderung der Bestimmungen über die Fleischschau- und Schlachtungsstatistik. Vom 14. Dezember 1916 (Zentralbl. f. d. D. R. S. 532).

Der Bundesrat hat die nachstehenden Aenderungen der Bestimmungen über die Fleischschau- und Schlachtungsstatistik vom 19. August 1908 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 385) beschlossen:

1. Im Formblatt 2 der Anlage A (Beanstandungen ganzer Tierkörper) wird die Sperrung der Zeile 2, Spalte 17 (Milzbrand bei Schweinen) aufgehoben.
2. Das Formblatt 3 der Anlage A (Beanstandungen veränderter Teile) erhält folgenden Zusatz, der der Zusatz-tabelle „Außerdem: Muskelfleisch, Knochen, Fett- und Hautteile von“ voranzustellen ist:
„Wegen örtlichen Milzbrandes bei Schweinen wurden unschädlich beseitigt . . . kg veränderte Teile“.
3. Im Formblatt der Anlage C ist unter IV 2 hinter den Worten „g) chlorsauren Salzen“ einzuschalten:
„g I) Salpetrigsaure Salze“.
2. Die Aenderungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

Bad Homburg v. d. H., 8. 2. 17.

Vorstehende Bekanntmachungen über Ausführung des Fleischbeschau-Gesetzes werden veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, den Fleischschauern einen Abdruck der neuen Vorschriften zuzustellen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Brünig.

Burg v. d. H. amtlich festgestellt worden.
Bad Homburg v. d. H., den 10. Februar 1917.
Der Königliche Landrat.
J. B.: Seckpfand.

Bad Homburg v. d. H., 8. 2. 17.

Betrifft Strohlieferungen fürs Heer!

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 24. Januar 1917 — Kreisblatt Nr. 11 — bringe ich zur Kenntnis, daß bei Strohlieferungen durch die Kommunalverbände, Genossenschaften, Gemeinden und auch Privatpersonen, die den Strohanlauf vermitteln, eine Vergütung von 8 vom Hundert bewilligt werden kann.

Ich erwarte, daß dieses Angebot eine rasche und ergiebige Ablieferung von Stroh an die Heeresverwaltung zur Folge hat. Abnehmer ist das Proviantamt in Frankfurt a. M.-West.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Bekanntmachung

über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot. Vom 5. Februar 1917.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) und der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung über die Bereitung von Backware vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernähr-

ungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1.

Zur Bereitung von Roggenbrot können statt Kartoffeln Rüben, mit Ausnahme von Zuckerrüben verwendet werden. Dabei entsprechen hundert Gewichtsteile Trockenrüben hundert Gewichtsteilen Kartoffelflocken und hundert Gewichtsteile frischer Rüben fünfzig Gewichtsteilen gequetschter oder geriebener Kartoffeln.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Bad Homburg v. d. H., 11. Februar 1916.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, in den wöchentlichen Nachweisungen über die vorgenommenen Schlachtungen das Gewicht des jedesmal an die Gemeinde abgelieferten Fleisches aus Hauschlachtungen von Schweinen, Rindern, Kälbern oder Schafen besonders anzugeben, und zwar als Anmerkung zu den Spalten 12 und 14 in folgendem Wortlaut:

„davon kg für die allgemeine Versorgung der Gemeinde abgegeben.“ Es handelt sich um die Ablieferung der über den zugelassenen Jahresbedarf der Selbstversorger hinausgehenden Fleischmenge.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brünig.

G e s u c h t

zur Errichtung einer Kreiskleiderungsstelle für den Obertaunuskreis 3 im Zusammenhang stehende gut heizbare Räume tunlichst im Erdgeschoß und in leicht zu erreichender Lage in hiesiger Stadt. Angebote mit Angabe der Maße sind zu richten an das Kgl. Landratsamt.

Für arme Konfirmanden

Knaben und Mädchen, werden getragene dunkelfarbige Kleidungsstücke, die sich noch zur Umarbeitung für die Konfirmation eignen, erbeten von

Dekan Holzhausen und Pfarrer Wenzel.

Aus meinem Abbruch

habe ich nachstehendes zu verkaufen: verschiedene Fenster, 1 Herd 105 lg. 0,69 br., eiserne Schornsteintüren, Sandsteinplatten, 1 gut erhaltener Füll-Ofen, 1 Treppe.

Oberstedten, Hauptstr. 53.

Leere Flaschen

Weißweinflaschen, kauft

Georg Maus, Elisabethenstr. 33.

Unfallanzeigen

für alle Betriebe gütig, zu haben in der Kreisblattdruckerei.



Jeder ist sehr knapp,

deshalb schonet die Sohlen mit Sohlen-donner und Riemenstreifen, so helfst Ihr durchhalten.

Sohlen-donner, opale Stücke in 3 Größen per Stück 2, 3 und 4 Pfg.

Sohlen-donner 6eckige Stücke, in 3 Größen per Stück 3, 4 und 5 Pfg.

Riemenstreifen per Stück 20 Pfg.

J. B. Kofler Jr., Bad Homburg,
Ronisenstraße 70. Lederwarengeschäft.

Freundlich möbl. Zimmer

von Dauermieter zum 1. März gesucht. Offerten mit Preis unter **K. 10.** an die Geschäftsstelle.

Ein Lehrling

gesucht

Hrsh. Heinemer,
Sattler u. Tapeziermeister.

Ecke der Kirdorferstraße-Gluckensteinweg

ist in unserer Villa, der Neuzeit entsprechend eingerichtet **1. Stock,** bestehend aus

4 großen Zimmern, nebst abgeschlossenem Balkon, Küche, Bad, 2 Mansarden, 2 Keller, Waschküche und Vorgarten, alles mit Gas und elektrisch Licht, Doppelfenster sofort an ruhige Mieter sehr preiswert zu vermieten. Näheres im

Büro Gluckensteinweg Nr. 5.

Wohnung.

5 Zimmer und Küche, 2 Mansarden, Balkon, Central-Heizung, elektrisches Licht und Gartenbenutzung sofort oder später zu vermieten auch möbliert.

Risseleffstraße 3.

Kleiner Laden

in der Einfahrt, auch ein oder zwei schöne geräumige Zimmer im 1. Stock zu vermieten. Näh. vormittags **Ronisenstr. 85, I.**

hten.

nenfabrik.
Feuer ge
nen Dollan
ng zugefag
er hat die
Grenadierh
überdus
eute mit
darunter
a 100 Per
dem Spie
n Handel
elfarten. Je
Die Bes
Mhaf: von
gten erst
schimmer
enen beim
ig gespielt.
Lebensm
ten Delikat
n festgest
Torturm,
von Liegn
niederger
vom Bere
t ein Gell
vom Bere
le der De
bhanden ge
en Täter
ne Münz
haben wird
schall v. Mo
garischen
e Urkunde
berrechne.

seites, der eine kleine Blütenlese der überspannten
fahausbrüche unserer Nachbarn im Westen bringt. Diese
umweilen fast an Wahnsinn streifenden Folgen einer
Kriegspsychose geben zu denken. Ebenfalls an die Zeit
klingt an ein Aufsatz über deutsche Kriegsschaumünzen von
Geheimrat Menadier, dem Direktor des Berliner Münz-
kabinetts; man staunt über die große Fülle prächtiger
Medaillen, die der Weltkrieg hervorgerufen hat. Der
Kunstfreund wird sich einen großen Geldbeutel wünschen,
um all diese entzückenden kleinen Kunstwerke kaufen zu
können! Noch in einem zweiten reichillustrierten Aufsatz

dieser Nummer von Veihagen u. Klaffings Mo-
narsheften kommt die Kunst zu Worte, und zwar über
den eigenartigen Wiener Maler Hanns Pellar, der in
Darmstadt mit großem Erfolge wirkt. Gehaltvoll und
abweisungsreich sind auch Prof. Seeks Betrachtungen über
die Geschichtsschreibung als Kunst und Karl Streders
warmblütige Schilderungen aus den Berliner Theatern im
dritten Kriegswinter. Die Freunde edler Erzählungskunst
endlich werden an den Beiträgen von Julianne Karwath,
Ferdinand Künzelmann und Kurt Münzer viele Freunde
haben.

Gedenket der Döglein im Schnee,
der Frost und der Hunger tun weh!

Frankfurt, a. M., den 26. 1. 1917.

18. Armeekorps.

Zielvertretendes Generalkommando.

Nr. III b., 1b Tab. Nr. 397/354

Betr.: Veröffentlichung von Anzeigen über die Beschäftig-
ung von Arbeitskräften jeder Art.

Auf Grund des § 9 d des Gesetzes über den Belager-
ungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes
vom 11. 12. 1915 bestimme ich im Einvernehmen mit dem
Gouverneur der Festung Mainz für den ganzen Bereich
des XVIII. Armeekorps, unter Ausschluss des Bezirks der
Kommandantur Koblenz, hiermit folgendes:

An Stelle aller bisherigen Anordnungen über Anzeigen
auf dem Stellenvermittlungsmarkt treten folgende Be-
stimmungen:

Verboten sind folgende Anzeigen in der Tages- und
Nachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeit-
schriften und Zeitungen ohne Rücksicht darauf, ob Kriegs-
oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:

1. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie

- a) der Anwerbung gewerblicher männlicher oder
weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werk-
meister und Vorarbeiter, dienen,
- b) Stellungsgehalte männlicher oder weiblicher Ar-
beitskräfte enthalten.

Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen, die
kaufmännische, technische oder wissenschaftliche Angestellte
(in weiterem Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen
(männlichen oder weiblichen), Hauspersonal jeder Art
und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerbmäßiger Arbeitsnachweise,
zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist
nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbmäßige Arbeits-
nachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeige-
unterschrift benutzen wollen, die Genehmigung der zustän-
digen Polizeibehörde.

2. Anzeigen jeder Art, in denen

- a) ein Hinweis auf hohe Löhne oder besondere Ver-
günstigungen enthalten ist,
- b) eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung
vom Heeresdienst oder auf Stellung eines ent-
sprechenden Antrags des Arbeitgebers gegeben
wird,

c) von Arbeitssuchenden Zurückstellung vom Heeres-
dienst angestrebt wird.

3. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feind-
lichen Ausland angeboten oder gesucht wird.

4. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hin-
weis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst
enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsamt oder Kriegs-
amtsstellen ausgehen oder genehmigt sind.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten sind
in den Fällen unter 3. 1—4 Plakate, Flugblätter (Hand-
zettel), sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt
oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird
mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mild-
ernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geld-
strafe bis 1500 Mark erkannt werden.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Institut für elektrische und physikalische Therapie.

Lange Meile 5, Fernsprecher 628.

Lange Meile 5, Fernsprecher 628.

„Künstliche Höhen-Sonne“

Sehr wirksam bei Schlaflosen, Nervösen u. Bleich-
fuchigen.

Sogar Gesunde verschafft eine Bestrahlungs-Kur mit künstlicher
Höhen-Sonne ein außerordentliches Wohlbefinden, ein auffallen-
des Gefühl der Kräftigung und Frische.

Wie im Sommer die Urlaubsreise, so sollte der Arzt im Winter
jeden Gesunden, namentlich den Abgespannten und Abgearbeiteten
eine Höhen-Sonnen-Kur anraten.



Die seither bei Geldüberweisungen
durch die Post einzulegenden
Postcheckgebühren sind vom 1. 1. 1917
nicht mehr zu zahlen.

Alle im Postcheckverkehr oder durch
Postanweisung übersandten Beträge
sind gebührenfrei, auch ohne Bestell-
gebühr, aufzugeben.

Die Stadtkasse.

Lehrmädchen

zum 1. April 1917 mit guter Schul-
bildung gesucht.

Erbschicks-Buchhandlung.